



Amtsdesigniert. SID2025031101909
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stadtmagistrat Innsbruck
Mag. Abteilung I
eingelangt am

19. März 2025

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

Mag. Mag. Ingrid Mutschlechner
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5049
bh.il.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Vf: SB Waldhofer
• ~~...~~
• Ausmündg.

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-WR/B-3176/49-2025
Innsbruck, 11.03.2025

ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, Wien
A12 Inntal Autobahn, ASt Hall West bis ASt Innsbruck Ost, km 70,000 bis km 73,020
Wasserrechtliche Sanierung (WRS) – wasser-, forst- und naturschutzrechtliches
Bewilligungsverfahren

Kundmachung

Die ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft, Wien, vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH, hat die wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen des Gesamtbauvorhabens „Wasserrechtliche Sanierung des Autobahnteilstücks A12 Inntalautobahn von Autobahn-km 70,000 (Anschlussstelle Hall West) bis km 73,020 (Anschlussstelle Innsbruck Ost) bei den jeweils zuständigen Behörden anhängig gemacht.

Das Gesamtbauvorhaben erstreckt sich auf die politischen Bezirke Innsbruck Stadt und Innsbruck Land.

Mit Schreiben vom 12.09.2024, U-DEL-1/180-2024, hat die Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck ermächtigt, das gegenständliche naturschutzrechtliche Verfahren abzuführen und zu entscheiden.

Der Bürgermeister der Stadt Innsbruck und die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Wasserrechtsbehörden sind gemäß § 101 Abs 1 WRG 1959 übereingekommen, dass die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck das wasserrechtliche Verfahren im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Innsbruck durchführen wird.

In forstrechtlicher Hinsicht umfasst das verfahrensgegenständliche Rodungsansuchen die Rodungen im Bezirk Innsbruck Land.

Beschreibung des Projektes:

1. Wasserrecht:

Entwässert wird die Autobahn selbst im Bereich von ca. km 70,00 bis 73,02 sowie teilweise Rampenfahrbahnen der Anschlussstellen *Hall West* ca. bei km 70,2 und *Innsbruck Ost* ca. bei km 73,2. Behandlung und Beseitigung erfolgt über folgende Systeme bzw. Entsorgungspfade:

- Flächenversickerung nach breitflächiger Ausleitung über den Fahrbahnrand
- Bodenfiltermulden mit nachfolgender Versickerung
- 2 Gewässerschutzanlagen mit Absetzbecken und Bodenfilterbecken mit nachfolgender Versickerung
- 3 Gewässerschutzanlagen mit Absetzbecken und technischem Filterbecken mit nachfolgender gedrosselter Einleitung in den Vorfluter Amraser Gießen (2-8-155), den Herztalbach (2-8-157) bzw. den Inn (2-8).
- Sanierung bestehender Einleitungen in Gewässer

Berührte Grundparzellen:

Katastralgemeinde Ampass – 81002:

- .87, 1249, 1250/1, 1258/2, 1260/1, 1260/2, 1260/3, 1260/4, 1261/1, 1315, 1323, 1329, 1331/1, 1331/2, 1331/3, 1344/2, 1389, 1390, 1391, 1392/1;

Katastralgemeinde Amras – 81102:

- 553/5, 621, 2885/2, 2995, 3044, 3045, 3063, 3065, 3067, 3070/2, 3070/3, 3071;

Ausmaß des Wasserbenutzungsrechts:

- 40,72 l/s bei $r_{15(0,2)} = 234,4$ l/s/ha zur Versickerung von auf Verkehrsflächen bzw. sonstigen Entwässerungsflächen ($A_{\text{red}} = 23.777,7$ m² gesamt) anfallendem Oberflächenwasser über 10 Bodenfiltermulden beidseits der Autobahn im Bereich von ca. km 70,01 bis ca. km 73,02.
- 11,70 l/s bei $r_{15(0,2)} = 234,4$ l/s/ha zur Versickerung von auf Verkehrsflächen ($A_{\text{red}} = 17.578,5$ m²) anfallendem Oberflächenwasser über ein Absetzbecken und ein Bodenfilterbecken südlich der Richtungsfahrbahn Kufstein (innerhalb der von der Auffahrtsrampe auf die Richtungsfahrbahn Kufstein der Anschlussstelle Hall West umschlossenen Fläche) bei ca. km 70,25 der GSA „GSA-70.250“.
- 12,49 l/s bei $r_{15(1,0)} = 118,9$ l/s/ha zur Einleitung von auf Verkehrsflächen ($A_{\text{red}} = 17.979,6$ m²) anfallendem Oberflächenwasser in den Vorfluter Amraser Gießen (2-8-155) auf der orografisch rechten Seite ca. bei Flusskilometer 0,15 über ein Absetzbecken und ein technisches Filterbecken südlich der Richtungsfahrbahn Kufstein bei ca. km 71,30 der GSA „GSA-71.300“. Der im Bereich der Einleitung verrohrte Amraser Gießen wird ca. bei Flusskilometer 291,02 in den Inn (2-8) eingeleitet.

- 7,45 l/s bei $r_{15(1,0)} = 118,9$ l/s/ha zur Einleitung von auf Verkehrsflächen ($A_{\text{red}} = 10.498,2$ m²) anfallendem Oberflächenwasser in den Vorfluter Amraser Gießen (2-8-155) auf der orografisch rechten Seite ca. bei Flusskilometer 1,55 über ein Absetzbecken und ein technisches Filterbecken nördlich der Richtungsfahrbahn Innsbruck bei ca. km 72,72 der GSA „GSA-72.720“. Der im Bereich der Einleitung verrohrte Amraser Gießen wird ca. bei Flusskilometer 291,02 in den Inn (2-8) eingeleitet.
- 4,09 l/s bei $r_{15(1,0)} = 118,9$ l/s/ha zur Einleitung von auf Verkehrsflächen ($A_{\text{red}} = 4.447,8$ m²) anfallendem Oberflächenwasser in den Vorfluter Amraser Gießen (2-8-155) auf der orografisch rechten Seite ca. bei Flusskilometer 2,03 über ein Absetzbecken und ein technisches Filterbecken nördlich der Richtungsfahrbahn Innsbruck (im Zwickel zwischen der Richtungsfahrbahn Innsbruck und der Abfahrtsrampe von der Richtungsfahrbahn Innsbruck der Anschlussstelle Innsbruck Ost) bei ca. km 73,13 der GSA „GSA-73.130“.
- 1,85 l/s bei $r_{15(0,2)} = 234,4$ l/s/ha zur Versickerung von auf Verkehrsflächen ($A_{\text{red}} = 2.174,4$ m²) anfallendem Oberflächenwasser über ein Absetzbecken und ein Bodenfilterbecken nördlich der Richtungsfahrbahn Innsbruck (im Zwickel zwischen den Auffahrtsrampen auf die Richtungsfahrbahn Innsbruck und auf die Richtungsfahrbahn Kufstein der Anschlussstelle Innsbruck Ost) bei ca. km 73,28 der GSA „GSA-73.280“.

Wasserrecht:

Das Wasserrecht wird mit GP 1391 KG Ampaß - 81002 verknüpft.

Dauer des Wasserbenutzungsrechts:

Bis zum 31.12.2046.

Fremde Rechte:

- QU70303503 (Kalkofenquelle)
- QU70303502 (Häuserquelle)
- GW70101002 (Grundwasserentnahme Schneeberger)
- Verrohrung des Amraser Gießen (2-8-155); siehe Postzahl 1/357.

Fischereiberechtigte:

Revier Nr. 2015 – Fischereirevier Inn/Großrevier

Revier Nr. 2016 – Fischereirevier Inn/Hall

Revier Nr. 2054 – Fischereirevier Agenbach

Fristen:

Fertigstellungstermin für die Umsetzung des gesamten Bauvorhabens: 31.12.2026.

2. Forstrecht:

Zum Zweck der Sanierung der Autobahntwässerung sowie der Umsetzung von Lärmschutzwänden werden in der **Katastralgemeinde 81002 Ampass** 2104 m² befristete und 6918 m² dauerhafte Rodungen wie folgt beantragt:

Gst Nr	EZ	Rodung	Rodung	Eigentümer
		befristet [m ²]	dauerhaft [m ²]	
1329	69	0	12	Öffentliches Wassergut / Bund
1392/1	299	0	678	Bund / Bundesstraßenverwaltung
1389	299	294	1114	Bund / Bundesstraßenverwaltung
1390	299	331	951	Bund / Bundesstraßenverwaltung
1391	299	1474	4085	Bund / Bundesstraßenverwaltung
1260/2	236	5	78	Bund / Bundesstraßenverwaltung

Anrainer gemäß § 14 Abs 3 ForstG, alle KG 81002 Ampass:

Gst 614, 615, 836, 1153, 1188, 1187/1, 617, 621, 1353, 1154, 1157

3. Naturschutzrecht:

Zuzüglich zu den unter „1. Wasserrecht“ und „2. Forstrecht“ beschriebenen Maßnahmen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Fahrbahninstandsetzung / tiefgreifende Fahrbahnsanierung inklusive Mittelstreifen im Freiland
- Fahrbahninstandsetzung der Rampen Hall West
- Fahrbahninstandsetzung der Rampen Innsbruck Ost einschließlich einer Fahrbahnverbreiterung auf 11,5 Meter (Errichtung einer Steinschichtung anstatt der nordseitigen Erdböschung sowie Dammschüttung zur bauzeitlichen Verkehrsführung naturschutzrechtlich genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 24.02.2025, OZ 46)
- Abtrag und Neubau der Brückenobjekte
 - B89a – Überführung Güterweg Peerhöfe mit Adaptierung der Zufahrt Ampasser Hof
 - B1c – Unterführung Seemahd (L283) im Bereich Rampe Innsbruck Ost
- Instandsetzung der Brückenobjekte
 - B87a – Herztalbach bei km 70,107
 - HW1 – Innbrücke Zubringer Hall West bei km 70,219

- B1 – Kreuzungsbauwerk Ibk Ost bei km 73,235
- B90 – Wegunterführung Rossau-Egerdach bei km 72,730
- **Neubau Lärmschutz Ampass/Peerhöfe**
 - von km 71,590 bis km 72,090 (Gesamtlänge 0,49 km)
 - Schirmhöhe von 3,85 bis 6,75 m
 - Schirmfläche ca. 2300 m²
 - Fundierung mit Bohrpfählen sowie Flachfundierungen im Bereich von Leitungsquerungen
- **Neue Beleuchtung ASt Innsbruck Ost** entsprechend den Vorgaben des Projekts „Helle Not“
- **Neuherstellung von drei Überkopfkonstruktionen**

Der Ampasser Hof samt Nebengebäude wird abgebrochen (keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht); die Fläche wird zumindest temporär (bis zur Nachnutzung) als Ausgleichsfläche in Form einer Wiesenfläche – Gehölzfläche 60:40 hergestellt. Die für Rettungseinsätze notwendige Zufahrt wird im Bereich des bestehenden Treppenabganges als Schotterrasen hergestellt.

Über diese Ansuchen wird gemäß §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und § 107 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 eine **mündliche Verhandlung** mit Lokalaugenschein anberaumt.

Datum: 01. April 2025
Uhrzeit: 8:30 Uhr
Treffpunkt: Gemeindeamt Ampass

Es steht den Parteien und sonstigen Beteiligten frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der mit der Sachlage vertraut, voll verhandlungsfähig und zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Personen verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Die **Planunterlagen** liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck**, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, 3. Stock, Zimmer 308, und beim **Gemeindeamt Ampass** zur allgemeinen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist jeweils während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten möglich.